

Riesner Tagesblatt



und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegraphische Adressen
„Tagesblatt“, Riesa.

Amtsblatt

Veranschaulicht
Nr. 20.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa, sowie den Gemeinderat Gröba.

Nr. 52.

Freitag, 5. März 1915, abends.

68. Jahrg.

Das Riesner Tagesblatt erscheint jeden Tag abends mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Vierteljährlicher Bezugspreis bei Abholung in der Expedition in Riesa 1 Mark 50 Pfg., durch unsere Träger frei ins Haus 1 Mark 65 Pfg., bei Abholung am Schalter der Kaiserl. Postanstalten 1 Mark 65 Pfg., durch den Briefträger frei ins Haus 2 Mark 7 Pfg. Auch Monatsabonnements werden angenommen. Anzeigenannahme für die Nummer des Abgabebetages bis vormittags 9 Uhr ohne Gewähr. Preis für die Kleinanzeigen 43 vom dreizehnten Korpuspreis 18 Pfg. (Wohlfahrt 12 Pfg.) Zeitrubender und tabellarischer Satz nach besonderem Tarif. Rotationsdruck und Verlag von Langner & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Goethestraße 53. — Für die Redaktion verantwortlich: Arthur Schmal in Riesa.

Beschlagnahme.

Nachstehende Verfügung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkung, daß jede Übertretung, sowie jedes Anzeigen zur Übertretung der erlassenen Vorschrift bestraft wird.

Das Wohlgefallen der deutschen Schaffherren 1914/15, gleichviel, ob sich dasselbe bei den Schaffhaltern, an sonstigen Stellen, oder noch auf den Schafen befindet, sowie das Wohlgefallen bei den deutschen Herberern wird von heute ab für die Zwecke der Seeresverwaltung in vollem Umfang beschlagnahmt und der Weiterverkauf verboten. Dagegen ist verboten jedes andere Rechtsgeschäft, welches eine Veräußerung des Wohlgefallens zur Folge hat. Verboten ist außerdem das Scheren der Schafe zu einer früheren, als der in anderen Jahren üblichen Zeit. Die Wolle hat an dem Ort zu verbleiben, wo sie sich im Augenblick dieser Beschlagnahmeverfügung befindet.

Soweit sich die Wolle am Tage der Bekanntmachung bereits in den Betrieben und eigenen oder gemieteten Lagerräumen von Fabrikanten, die Seereslieferungen auszuführen haben, befindet, ist die Weiterverarbeitung gestattet, sofern die Wolle nachweislich zu Seereslieferungen verarbeitet wird.

Vorschriften über die Verwendung der beschlagnahmten Wollbestände erfolgen in kurzer Zeit durch das Königlich Preussische Kriegsministerium und werden öffentlich bekannt gemacht.

Dresden, 2. März 1915.
Leipzig

Stellv. Generalkommando XII. Armeekorps.
Der kommandierende General
von Proizem.

Stellv. Generalkommando XIX. Armeekorps.
Der kommandierende General
von Schweinib.

990

Bekanntmachung.

Die im Auftrage der Kriegserntegesellschaft m. b. H. tätigen Kommissionäre sind verpflichtet, über die von ihnen oder ihren Beauftragten abgeschlossenen Getreidekäufe dem Kommunalverband, in dessen Bezirk der Verkauf erfolgt ist, unverzüglich Anzeige zu erstatten. Die Anzeigen haben den Namen des Verkäufers, Art und Menge des gekauften Getreides anzugeben.

Soweit die Anzeigen bisher nicht erstattet sind, ist dies unverzüglich nachzuholen.
Dresden, den 2. März 1915. 505 K. M.

Ministerium des Innern. 991

Verkauf von Klippfisch.

Um der Einwohnerschaft einen Einblick für das teure Fleisch zugänglich zu machen, hat der Rat einen Zentner Klippfisch zur Anstellung von Verkäufen beschafft. Ein Pfund des getrockneten Fisches hat den Nährwert von 3 Pfund Fleisch. Den Verkauf hat Herr Kaufmann Clemens Bürger, Fisch-, Wild- und Geflügelhandlung, hier übernommen.

Der Fisch kostet 45 Pfg. das Pfund und wird vom 6. März an abgegeben.

Werkblätter über Verwendung des Fisches werden beim Einkauf unentgeltlich mit verabreicht.

Der Rat der Stadt Riesa, am 5. März 1915. 7nd.

Vertilgung des Sächsischen.

Riesa, den 5. März 1915.

Das rege Interesse, das sich gegenwärtig den Ereignissen zur See, insbesondere der Tätigkeit unserer fähigen Unterseeboote zuwendet, kam gestern deutlich zum Ausdruck in dem sehr starken Besuch, den der vom Ortsverband Riesa und Umgebung des Deutschen Flottenvereins im Hotel Höpfer veranstaltete Vortragabend aufwies. Der Vortragende des Ortsverbandes begrüßte die erschienenen, dankte für deren so zahlreiches Erscheinen und wies auf die Ziele und Bestrebungen des Deutschen Flottenvereins hin. Darauf nahm Herr Kontreadmiral z. D. Rede das Wort zu seinem Vortrag über „Seekrieg einst und jetzt“. Der Redner schilderte die geschichtliche Entwicklung des Seekrieges, zeigte die Rämpfe der großen Kriegsschiffe im Verband und machte hierbei seine Rühmde mit der heutigen Art zu kämpfen und der Kampfmethode der Flotten früherer Zeiten bekannt. Seine weiteren Ausführungen behandelten die modernen Unterseeboote (Zerstörer, Torpedos und Unterseeboote) sowie Torpedoboote. Den Schluß bildete die Schilderung einer Fahrt im Unterseeboot, an der der Redner selbst teilgenommen hatte. Im ersten Teil des Vortrages wurde eine große Anzahl sehr schöner und wertvoller Lichtbilder gezeigt, die Schiffe und Schlachtenbilder von den alten Zeiten der Wikingen angefangen bis zum Unterseeboot heutiger Zeit vorführten. Ein außerordentlich erfreuliches Zeichen für den großen Opfergeist unserer Bevölkerung und die Dankbarkeit und Begeisterung, die für unsere Flottenmannschaft allgemein herrscht, bildete das Ergebnis einer Zellerhebung zum Behen der gefangenen Befehlshaber der „Emden“ und der anderen Schiffe des Kreuzergeschwaders, die sehr hart in der Gefangenschaft behandelt werden. Da das Ergebnis der Sammlung (ungefähr 260 Mark) sich so sehr erfreulich gestaltet, soll ein Teil auch den Kasazetten, die der Flottenverein unterhält, zuzuführen. Mit dem allgemeinen Gesange von „Deutschland, Deutschland über alles“ wurde der Abend beschlossen.

Im hiesigen Einwohner-Meldeamt sind während des Monats Februar 1915 363 Personen, davon 203 männlichen und 160 weiblichen Geschlechtes, als hier zugezogen zur Anmeldung und 288 Personen, davon 164 männlichen und 122 weiblichen Geschlechtes, als von hier verzogen zur Abmeldung gekommen. Die Zugugszahl übersteigt somit diejenige des Wegzugs um 77. Unter den Zugezogenen befanden sich 10, unter den Weggezogenen 7 Personen mit selbständigem Haushalte. Die Zahl der selbständigen Haushaltungen ist somit von 3673, Stand am 31. Januar 1915, auf 3676, Stand am 28. Februar 1915, gestiegen. Weiter sind im verfloßenen Monate 29 Geburts- und 25 Sterbefälle angezeigt worden, demnach 4 Personen mehr geboren als gestorben. Die Einwohnerzahl der Stadt Riesa betrug sich am 28. Februar 1915 nach der hier geführten Statistik auf 16 806, und zwar 9150 männlichen und 7656 weiblichen Geschlechtes, gegenüber 16 725 am 31. Januar 1915.

Dem Postkassier Paul Eichler ist nach bestandener Prüfung der Titel „Ober-Postkassier“ verliehen worden.

In einer vor kurzem abgehaltenen gemeinschaftlichen Sitzung der Damen-Stenographenvereinigung Gabelberger und des Herren-Stenographenvereins wurde einstimmig beschlossen, einen Zusammenschluß beider Vereine herbeizuführen und vom Tage an unter dem Namen des letzteren und auf Grund seiner Satzungen fortbestehen zu lassen. Mehrere neue Mitglieder wurden aufgenommen.

Auf Grund der Bundesratsverordnung betreffend Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 erläßt das Stellvertretende Generalkommando des 12. Armeekorps mit Wirksamkeit ab 5. März eine Bekanntmachung, in der wegen der Vorratserhebung u. a. bestimmt wird:

Bekämpfung der Blutlaus.

Zur Abwendung des großen Schadens, der dem Obstbau durch die Blutlaus droht, ist es unbedingt nötig, daß rechtzeitig und allseitig gegen diesen Schädling vorgegangen wird.

Um die Besitzer von Obstbäumen über die Entwicklung des Schädlings zu unterrichten und mit den wirksamsten Vertilgungsmitteln bekannt zu machen, hat das Königl. Ministerium des Innern eine leichtförmliche Beschreibung der Blutlaus und der wirksamsten Bekämpfungsweisen unter Angabe der hierzu geeigneten Mittel drucken lassen. Ein Abdruck dieser Beschreibung hängt in der Hausflur des Rathauses aus.

Die Besitzer von Obstbäumen werden veranlaßt, bei eigener Verantwortung dafür Sorge zu tun, daß ihre Obstbäume sofort auf das Vorhandensein der Blutlaus untersucht werden, und daß die zur Vertilgung der Blutlaus erforderlichen Arbeiten sofort in Angriff genommen werden. Hinsichtlich der Befolgung vorerwähnter Anordnung wird in nächster Zeit eine Revision stattfinden.

Zusammenfassungen gegen diese Anordnungen und die Unterlassung der zur Vertilgung der Blutlaus notwendigen Ausführungen werden nach § 368^a des Reichsstrafgesetzbuchs mit Geldstrafe bis zu 60 M. oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

Der Rat der Stadt Riesa, am 4. März 1915. Sch.

Hilfsschutzmann gesucht.

Zu baldigem Antritt wird ein Hilfsschutzmann gesucht. Einmündige Rindigung vorbehalten. Nähere Auskunft erteilt der Oberwachmeister. Bei ihm sind auch Meldungen persönlich anzubringen.

Der Rat der Stadt Riesa, am 5. März 1915. H.

Nr. 3 und 4 des Gesetz- u. d. Verordnungsblattes für das Königreich Sachsen vom Jahre 1915, sowie Nr. 19—28 des Reichsgesetzblattes vom Jahre 1915 sind hier eingegangen und können in der Ratkassette einesehen werden.

Der Inhalt der Blätter ist aus dem Anschlag im Flur des Rathauses ersichtlich.
Der Rat der Stadt Riesa, am 4. März 1915. H.

Öffentliche Sitzung des Gemeinderates Gröba.

Sonnabend, den 6. März 1915, nachmittags 1/8 Uhr.

Tagesordnung: 1. Mitteilungen. 2. Ersuchen des Königl. Amtsgerichts Riesa um Vorschläge eines Ortsrichters. 3. Ersuchen des Schulvorstandes um Ausschreibung einer neubegründeten Lehrerstelle. 4. Aufstellung von 2 Kompressoren und eines Elektromotors und Herstellung einer Kühlwasserfammelgrube im Wasserwerk. 5. Übernahme der im Wasserwerk aufgestellten Enteisungs- und Entfäuerungsanlage. 6. Festsetzung von Bauwasserzins bei Wohnhausneubauten. 7. Zeichnung auf die neu aufgelegte 5% Kriegsanleihe. — Nichtöffentliche Sitzung.
Gröba, am 4. März 1915. Der Gemeindevorstand.

Freibant Riesa.

Morgen Sonnabend, den 6. März d. J., von vormittags 1/9 Uhr an, gelangt auf der Freibant des sächsischen Schlachthofes das Fleisch eines Kindes zum Preise von 55 Pfg. pro 1/2 kg zum Verkauf.
Riesa, am 5. März 1915.
Die Direktion des sächsl. Schlachthofes.

§ 1. Von der Verfügung betroffen sind: alle Vorräte an Chile-Salpeter. § 2. Zur Auskunft verpflichtet sind: 1. alle, die Chile-Salpeter aus Anlaß ihres Handelsbetriebes oder sonst des Erwerbes wegen im Gewerkschaftsbetrieb, kaufen oder verkaufen; 2. landwirtschaftliche und gewerbliche Unternehmer, in deren Betrieben Chile-Salpeter verarbeitet wird; 3. Kommunen, öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände. § 3. Zu melden sind: 1. Die Vorräte, die den zur Auskunft Verpflichteten gehören; dabei ist anzugeben, wer diese Vorräte aufbewahrt (genaue Adresse), mit Angabe der Mengen, die von den einzelnen Personen oder Firmen aufbewahrt werden; 2. die einzelnen Vorräte, die sich — mit Ausnahme der unter 1. angegebenen Mengen — außerdem in seinem Gewerkschaftsbetrieb befinden, sowie die Eigentümer (unter Angabe der genauen Adresse) der einzelnen Mengen; 3. die Mengen, die sich auf dem Transport zu dem zur Auskunft Verpflichteten oder unter Aufsicht (auf dem Wege zu ihm) befinden. Die Mengen sind einheitlich in Kilogramm anzugeben. Zu melden sind alle Vorräte und Mengen nach dem am 5. März vormittags 10 Uhr tatsächlich bestehenden Bestände. Ausgenommen sind Vorräte, die am Tage der Vorratserhebung weniger als 500 Kilogramm betragen. Die Meldung ist bis zum 15. März zu richten an die Salpeter-Meldestelle des Königl. Preussischen Kriegsministeriums, Kriegs-Rohstoffabteilung, Ber. I: W 66, Leipziger Straße 5. Wer vorzüglich die geforderte Auskunft zu der angeforderten Frist nicht erteilt oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 M. bestraft; auch können Vorräte, die verschwiegen worden sind, im Urteil als dem Staate verfallen erklärt werden. — Höchstpreis. Der Preis für eine Tonne